

gebieten gemeinsamen schwebenden Schuld in Staatsnoten. Mit dem Gesetze v. 9./7. 1894 bzw. ungar. Gesetzartikel XXIV wurde die Einziehung eines Teiles der auf gemeinsame Kosten einzulösenden Staatsnoten im Gesamtbetrage von öfl. 312 000 000 und zwar durch Einberufung u. Einlösung der am 24./7. 1894, dem Tage der Publikation dieses Gesetzes, in Umlauf befindlichen Staatsnoten zu öfl. 1, sowie durch Einlösung von Staatsnoten zu öfl. 5 bzw. öfl. 50 in einem Betrage, welcher unter Zurechnung des Betrages der bis zu diesem Tage ausgegebenen Staatsnoten zu öfl. 1 die Summe von öfl. 200 000 000 erreicht, angeordnet. An dem bezeichneten Tage waren Noten zu öfl. 1 im Betrage von fl. 57 883 361 im Umlauf. Zur Einlösung der Staatsnoten waren fl. 40 000 000 in Einkronenstücken zu verwenden, die über diesen Betrag hinaus erforderlichen Zahlungsmittel in Silbergulden oder Noten der Österreich-Ungarischen Bank waren gegen Erlag von 20-Kronenstücken bei der Österr.-Ungarischen Bank zu beschaffen. Die Einlösung dieser fl. 200 000 000 Staatsnoten wurde zur Gänze durchgeführt. Lt. Kundmach. der Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates (siehe Wiener Zeitung v. 6./2. 1900) waren bis dahin als getilgt abgeschrieben:

Staatsnoten à öfl. 1, 5 und 50	fl. 199 328 022 = K 398 656 044
u. die nicht zur Einlösung präsent. Staatsnoten à fl. 1	„ 671 978 = „ 1 343 956
Zus. fl. 200 000 000 = K 400 000 000	

Mit Ende Dez. 1900 waren noch in Ausgabe verblieben:

Staatsnoten à fl. 5	fl. 110 616 150 = K 221 232 300
„ „ „ 50	„ 1 383 850 = „ 2 767 700
Zus. fl. 112 000 000 = K 224 000 000	

Durch kaiserl. Verordn. v. 21./9. 1899 bzw. ungar. Ges.-Art. XXXI ist auch die Einlösung dieses Restbetrages angeordnet worden. Der Ersatz in der Zirkulation, der im Sinne der gesetzl. Anordnung mit fl. 32 000 000 = K 64 000 000 durch 5-Kronenstücke u. mit fl. 80 000 000 = K 160 000 000 durch Banknoten à K 10 zu erfolgen hat, ist, insofern die 5-Kronenstücke in Frage kommen, zur Gänze zur Durchführung gelangt. Zum Zwecke der 5-Kronenstücke-Ausprägung haben beide Finanzminister zus. 32 000 000 1 fl.-Stücke von der Österr.-Ungar. Bank übernommen und den gesetzl. Gegenwert in 20-Kronenstücken und zwar der k. k. Finanzminister mit fl. 22 400 000 = K 44 800 000 und der königl. ungar. Finanzminister mit fl. 9 600 000 = K 19 200 000 bei der genannten Bank eingezahlt. Als spezielle Deckung für die K 160 000 000 in Banknoten à K 10 haben beide Finanzminister Landesgoldmünzen im gleichen Betrage bei der Österr.-Ungar. Bank erlegt, u. zwar der k. k. Finanzminister K 112 000 000 u. der königl. ungar. Finanzminister K 48 000 000. Diese spezielle Deckung wurde zufolge Art. VI des Gesetzes vom 8./8. 1911 aufgehoben u. sind nunmehr auch diese Landesgoldmünzen im Betrage von K 160 000 000 ohne irgend welcher Beschränkung in den Barvorrat der Österr.-Ungar. Bank einzurechnen. Die Ausgabe der Banknoten à K 10 u. damit die Einzieh. der restl. Staatsnoten zu fl. 5 u. 50 wurde am 10./8. 1901 angeordnet. Die allgem. Verpflicht. zur Annahme der Staatsnoten (der Zwangskurs derselben) ist mit 28./2. 1903 erloschen. Nach dem 31./8. 1907 erlosch jedwede auf die Einlös. der Staatsnoten bezügliche Verpflicht. Bis zum 31./8. 1907 waren K 2 506 215 Staatsnoten nicht zur Einlös. präsentiert worden; diese Staatsnoten sind als verfallen abgeschrieben worden. Am 2./9. 1901 wurde die Einzieh. der fl. 10-Banknoten mit dem Datum 1./5. 1880 angeordnet. Die Verpflicht. der Bank, diese Noten anzunehmen u. gegen gültige umzutauschen, ist mit dem 31./8. 1909 erloschen. An die Stelle der Noten zu fl. 10 traten Banknoten à K 20. Am 26./5. 1902 wurde mit der Ausgabe der Banknoten zu K 50 begonnen. Am 6./10. bzw. 13./12. 1902 wurde ferner die Einzieh. der Banknoten zu fl. 100 u. fl. 1000 angeordnet. Die Verpflicht. der Österr.-Ungar. Bank die einberufenen Noten zu fl. 100 u. fl. 1000 einzulösen u. zu verwechseln erlosch mit 31./10. bzw. 31./12. 1910. An die Stelle der Banknoten zu fl. 100 u. fl. 1000 traten Banknoten à K 100 u. K 1000, mit deren Ausgabe am 20./10. 1902 bzw. 2./1. 1903 begonnen wurde. Die Banknoten zu K 10 u. K 20 mit dem Datum 31./3. 1900 u. zu K 100 mit dem Datum 2./1. 1902 wurden mit Kundmachung der Österr.-Ungar. Bank vom 14./2. 1905, resp. 11./6. 1908 u. 23./6. 1910 einberufen. Die Verpflichtung der Österr.-Ungar. Bank, die einberufenen Banknoten einzulösen u. zu verwechseln erlischt hinsichtlich der 20 K-Noten ddo. 31./3. 1900 mit 30./6. 1916, hinsichtlich der 100 K-Noten ddo. 2./1. 1902 mit 31./8. 1918. Bezüglich der 10 K-Noten ddo. 31./3. 1900 ist diese Verpflichtung bereits mit 28./2. 1913 erloschen. An Stelle der einberufenen Banknoten zu K 10 u. K 20 ddo. 31./3. 1900 u. zu K 100 ddo. 2./1. 1902 traten Banknoten zu K 10 mit dem Datum vom 2./1. 1904, zu K 20 mit dem Datum vom 2./1. 1907 u. zu K 100 mit dem Datum v. 2./1. 1910. Mit Kundmachung der Österr.-Ungar. Bank vom 28./11. 1912 wurde die Ausgabe neuer Banknoten zu K 100 ddo. 2./1. 1912 verfügt; mit der Ausgabe dieser Banknoten ist am 23./12. 1912 begonnen worden. Die Banknoten zu K 100 ddo. 2./1. 1910 wurden mit Kundmachung der Österr.-Ungar. Bank vom 24./4. 1913 einberufen. Diese einberufenen Banknoten werden bis 31./5. 1915 bei den Hauptanstalten u. Filialen der Österr.-Ungar. Bank im Wege der Zahlung u. Verwechslung, von diesem Zeitpunkte an bei den Bankanstalten der Österr.-Ungar. Bank nur mehr im Wege der Verwechslung angenommen. Nach dem 31./5. 1921 ist die Österr.-Ungar. Bank nicht mehr verpflichtet, die Banknoten zu K 100 vom 2./1. 1910 einzulösen oder umzuwechseln. Zufolge Art. 82 der mit Gesetz vom 8./8. 1911 abgeänderten Statuten der Österr.-Ungar. Bank dürfen Banknoten, welche auf einen niedrigeren Betrag als K 50 lauten, nur in Stücken zu K 20 u. K 10 u. nur bis zu dem vom k. k. österr. u. königl. ungar. Finanzministerium ein-